

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 22. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1500)

geändert durch Satzung vom
4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133)
3. Februar 2005
7. Juli 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Diplomprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsmathematik. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsmathematiker Univ." oder "Diplom-Wirtschaftsmathematikerin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-Wirtschaftsmath. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 153 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit neun Semester. ³Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium.

(2) ¹Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. ²Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren nach dem Leistungspunktsystem abgelegt. ³Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt worden sein. ⁴Bestandene Prüfungen werden mit Leistungspunkten, nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mit Maluspunkten ausgewiesen. ⁵Die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergibt sich aus **Anlage I**. ⁶Maluspunkte regeln die Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

(3) ¹Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. ²Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen nach dem Leistungspunktsystem in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, Fachprüfungen in den mathematischen Fächern und der Diplomarbeit. ³**Anlage III** definiert wirtschaftswissenschaftliche Fächer. ⁴Bestandene studienbegleitende Prüfungen werden in der Diplomprüfung mit Leistungspunkten, nicht bestandene erste Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mit Maluspunkten ausgewiesen. ⁵Die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ist in der **Anlage II** festgelegt. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden.

(4) Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Prüfungen der Diplomvorprüfung sollen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgelegt werden. ²Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ab, so gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. ³Die Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters erbracht sein. ²Die Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters angefertigt sein. ³Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung zu melden, dass er sie bis zu dem in den Sätzen 1 und 2 genannten Termin ablegen kann.

(3) ¹Überschreitet ein Student in den mathematischen Fachprüfungen der Diplomprüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb deren er sich gemäß Abs. 2 zur Prüfung melden soll, um mehr als vier Semester, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 verlängert sich um die für Wiederholungen von Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung benötigten Semester. ⁴Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁵Asbatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Überschreitet der Student die Frist nach Abs. 3 Satz 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe sind ohne Verzug schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Meldefristen und Prüfungstermine zu den einzelnen Prüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

(2) ¹Zwei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I gewählt; zwei Mitglieder, einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Fachbereichsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ²Zu Mitgliedern können nur Professoren der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Ladungsfrist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie für die mündlichen Prüfungen die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Er kann ferner die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen dem jeweiligen Prüfer übertragen. ⁴Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Fachprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) ¹Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) ¹Für die mathematischen Fächer gilt: ²Die Prüfungen werden zu Beginn und am Ende eines jeden Semesters abgehalten. ³Der Prüfungszeitraum beträgt jeweils drei Wochen. ⁴Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt zu machen.

(2) ¹Für die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer gilt: ²Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ³Der Prüfungsbeginn so-

wie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gegeben. ⁴Die Termine der Teilprüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gegeben.

(3) ¹Für die Informatikprüfung im Grundstudium gilt: ²Die Prüfung wird in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ³Der Prüfungstermin sowie der Prüfungsort werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt gegeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Werden für einen Rücktritt oder ein Versäumnis Gründe geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, und der Prüfungsausschuss setzt einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung obliegt dem Prüfungsausschuss; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. ³Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und begründet.

(3) ¹Verhindert ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie vom jeweiligen Prüfer abgebrochen werden. ²In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in denselben Fächern eines Diplomstudiengangs an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsmathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(4) ¹Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in das Zeugnis ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴In diesem Fall unterbleiben eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3, und dem Zeugnis wird ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(6) ¹Die Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 jedoch nur auf Antrag.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausur-, Haus- sowie Seminararbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) ¹Die Benotung der Klausur-, Haus- sowie Seminararbeiten erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ³Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt. ²Die mündlichen Prüfungen in den mathematischen Fächern finden nur als Einzelprüfungen statt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ²Die Gewichtung nach Leistungspunkten ergibt sich aus den **Anlagen I und II**. ³Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von mehr als 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von mehr als 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von mehr als 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Bei bestandener Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten gebildet (vgl. **Anlage I**). ²Bei bestandener Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als mit Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note für die Diplomarbeit und der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten errechnet (vgl. **Anlage II**). ³Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung bestimmt sich entsprechend Abs. 2 Satz 3.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Modalitäten der Anmeldung zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung und gibt diese rechtzeitig durch Aushang an ortsüblicher Stelle bekannt.

(2) Die Meldung zur letzten Teilprüfung der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

§ 20

Studienbegleitende Prüfung

(1) ¹Die Prüfungen in den Fächern der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ²Das Gewicht der Prüfungen wird mit Hilfe von Leistungspunkten, die Zahl zweiter Wiederholungsprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern mit Hilfe von Maluspunkten bestimmt. ³Die Zuteilung der Leistungs- und Maluspunkte bestimmt sich nach der **Anlage I**.

(2) Die Verteilung der Teilprüfungen auf die Semester des Grundstudiums steht dem Kandidaten frei.

§ 21

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Fächer:

1. Analysis (im Umfang der Grundvorlesungen I und II)
2. Lineare Algebra (im Umfang der Grundvorlesungen I und II)
3. Angewandte Mathematik (im Umfang einer der Grundvorlesungen zur Numerik oder Stochastik nach Wahl des Kandidaten)
4. Informatik (im Umfang der Grundvorlesung Informatik I für Nebenfachstudierende)
5. Volkswirtschaftslehre und Statistik mit wahlweise drei der vier Teilprüfungen in
 - (a) Mikroökonomie I
 - (b) Makroökonomie I
 - (c) Mikroökonomie II
 - (d) Makroökonomie IIund den Teilprüfungen in
 - (e) dem Volkswirtschaftlichen Proseminar
 - (f) Statistik für Wirtschaftswissenschaftler.
6. Betriebswirtschaftslehre mit den Teilprüfungen in
 - (a) Betriebliches Rechnungswesen I und wahlweise Betriebliches Rechnungswesen II oder III
 - (b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und II

(2) ¹Die Diplomvorprüfung in den mathematischen Fächern besteht aus jeweils einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. ²Das Volkswirtschaftliche Proseminar verlangt als Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Vortrag und eine Klausur von 60 Minuten Dauer. ³Die Diplomvorprüfung in den restlichen Fächern wird in Form einer oder mehrerer Klausuren abgehalten, deren Gesamtumfang der Bearbeitungszeit 30 Minuten pro Leistungspunkt (s. **Anlage I**) nicht überschreiten soll. ⁴Die Fachvertreter legen Zahl, Umfang und Dauer der Prüfungen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. ⁵Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. ⁶Der Kandidat muss drei der in Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) bis d) genannten Teilprüfungen ablegen. ⁷Hat er alle vier Teilprüfungen abgelegt, so kann er aus diesen eine auswählen, deren Ergebnis nicht gewertet wird

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftsmathematik;

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen in den mathematischen Fächern setzt außerdem voraus

1. im Fach Analysis den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Analysis (Teil I oder II);

2. im Fach Lineare Algebra den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Lineare Algebra (Teil I oder II);
3. im Fach Angewandte Mathematik den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen durch Vorlage je eines Übungsscheines zur Grundvorlesung im gewählten Prüfungsfach;
4. für die zeitlich letzte Prüfung in den mathematischen Fächern die Vorlage eines Übungsscheines zur Grundvorlesung im nicht als Prüfungsfach gewählten Gebiet der Angewandten Mathematik, je einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Programmierkurs „Softwarewerkzeuge“ und an einem mathematischen Proseminar.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. eine kurze Darstellung des Bildungsgangs,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
4. Zur Zulassung zu den Teilprüfungen in den mathematischen Fächern sind außerdem die Nachweise nach Abs. 2 Satz 1 vorzulegen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Der Kandidat muss bei der Meldung zur Diplomvorprüfung ordentlicher Student der Universität Erlangen-Nürnberg sein. ²Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht umgangen werden.

§ 23

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) ¹Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Ein ablehnender Bescheid wird dem Kandidaten spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen gemäß § 21 Abs. 1 abgelegt und mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Schwelle von 10 Maluspunkten überschritten wurde oder

2. in zwei nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fächern eine erste Wiederholung nicht bestanden wurde oder

3 die zweite Wiederholung einer Teilprüfung nicht bestanden wurde.

(3) ¹Maluspunkte werden nicht auf das Hauptstudium übertragen. ²Beim Wechsel eines Studienganges werden sie jedoch innerhalb des Grund- und Hauptstudiums weitergeführt, soweit das betreffende Fach Gegenstand des neuen Studiums ist.

(4) § 4 Abs. 3 und § 9 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholungsprüfungen innerhalb der Diplomvorprüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²In den nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fächern gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 kann höchstens eine der Prüfungen zweimal wiederholt werden. ³In den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 werden bei Fehlschlägen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) einer Prüfung Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Leistungspunkte berechnet. ⁴Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer die Schwelle von 10 nicht überschritten hat.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Nichtbestehen abgelegt werden; dies gilt auch für die zweite Wiederholung; der Student gilt zum nächsten regulären Prüfungstermin als zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 26

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraumes einen schriftlichen Bescheid, der weiter darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung zu wiederholen ist.

(2) Dem Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

(3) Die Ausstellung einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen regelt § 17.

§ 27 Zeugnis

¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den sechs Prüfungsfächern erzielten Noten und die Namen der Prüfer sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bestandene Diplomvorprüfung; auf Antrag ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn die Teilprüfungen in den mathematischen Fächern und im Fach Informatik bestanden und in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern der Diplomvorprüfung mindestens 22 Leistungspunkte erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung;
3. die Immatrikulation als Student der Wirtschaftsmathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg,
4. für die Zulassung zu den Prüfungen in den mathematischen Fächern nach § 31 Abs. 1 außerdem drei Leistungsnachweise: je ein Übungsschein aus beiden Pflichtfächern und ein Hauptseminarschein aus einem Gebiet der Mathematik.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. der Nachweis der Hochschulreife
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung
3. das Studienbuch
4. eine kurze Darstellung des Bildungsganges
5. eine Erklärung nach § 22 Abs. 3 Nr. 3
6. für die Zulassung zu den Prüfungen in den mathematischen Fächern außerdem die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 4.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) § 23 gilt entsprechend.

§ 29 Gliederung der Diplomprüfung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 30 Abs. 1, die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfä-

chern nach § 31 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

(2) ¹Die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ²§ 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 30

Umfang der studienbegleitenden wirtschaftswissenschaftlichen Teilprüfungen

(1) ¹Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Halbfächer beziehungsweise Fächer:

1. Pflichtfach: Wirtschaftstheorie I und Quantitative Methoden I
2. (Profilbildendes) Pflichtwahlfach I: Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft
3. (Ergänzendes) Pflichtwahlfach II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Investmentbanking & Capital Markets oder Marktinformationsmanagement oder Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II
4. Pflichtwahlhalbfach

²Welche Fächer als Spezielle Betriebswirtschaftslehre sowie als Pflichtwahlbeziehungsweise Pflichtwahlhalbfach gewählt werden können, ist der Anlage III zur Prüfungsordnung zu entnehmen. ³Die Prüfungen in den Fächern der Diplomprüfung werden studienbegleitend in Teilprüfungen abgelegt. ⁴Jedes Prüfungsfach umfasst wenigstens zwei Teilprüfungen. ⁵Eine Teilprüfung beruht in ihrer kleinsten Prüfungseinheit auf einem Studienmodul von zwei SWS. ⁶Mehrere Prüfungseinheiten können zu einer Teilprüfung verbunden werden. ⁷In der Regel wird für eine SWS ein Leistungspunkt berechnet. ⁸Jede Teilprüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. ⁹Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Leistungspunkte berechnet. ¹⁰Eine zweite Wiederholung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer die Schwelle von 14 Punkten nicht überschritten hat.

(2) ¹Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. ²Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) ¹Die Fachvertreter entscheiden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss innerhalb des in Anlage III bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. ³Pro Prüfungseinheit gemäß Abs. 1 Satz 5 werden veranschlagt für eine Klausur 60 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten und eine Seminararbeit eine Vorbereitungszeit von nicht mehr als vier Wochen. ⁴Umfang und Form der Teilprüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgsemester beginnende Hauptstudium durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben. ⁵Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unter-

schreiten. ⁶Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Teilprüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen innerhalb des Faches einbeziehen. ⁷Dies muss mindestens bei einer Teilprüfung je Fach der Fall sein. ⁸Die Teilprüfungen für ein Studienmodul sollen mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten angeboten werden, auch wenn keine diesbezügliche Lehrveranstaltung durchgeführt wird. ⁹Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. ¹⁰Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. ¹¹Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(4) ¹Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im Rahmen des in der Anlage II angegebenen Umfangs für das Pflichtfach und die Pflichtwahl(halb)fächer. ²Dabei wird ein Gesamtumfang von 48 SWS für die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächer zugrunde gelegt. ³Die Fächer des Hauptstudiums werden jeweils nach Maßgabe der Fachvertreter in einen Kern- und Erweiterungsbereich eingeteilt, um den Studenten Vertiefungsmöglichkeiten und Möglichkeiten für die Einbeziehung von im Ausland erworbenen Teilleistungen in ihr Studium zu geben. ⁴Der Erweiterungsbereich sollte zwei bis vier SWS betragen. ⁵Die Maßgaben der Fachvertreter im Sinne der Abs. 3 und 4 erfolgen spätestens am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium.

(5) Der Prüfungsausschuss erkennt Prüfungsleistungen im Umfang bis zu 20 Leistungspunkten an, die der Kandidat an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, es sei denn diese sind nicht gleichwertig.

§ 31

Art und Umfang des mathematischen Teils der Diplomprüfung

(1) ¹Der mathematische Teil der Diplomprüfung besteht aus der Erstellung einer Diplomarbeit und dem Ablegen von mündlichen Prüfungen in den Pflichtfächern

1. Stochastik

2. Optimierung

und gegebenenfalls

3. einem Wahlfach aus der Mathematik.

²Eines dieser Fächer ist als Spezialgebiet zu wählen, in dem der Kandidat vertiefte Kenntnisse der Mathematik im Umfang von mindestens 10 SWS erwirbt. ³Aus ihm soll die Diplomarbeit hervorgehen. ⁴Die Diplomarbeit ist vor der Meldung zur mündlichen Prüfung zu erstellen.

(2) ¹Für die mündlichen Prüfungen werden Kenntnisse aus den beiden Pflichtfächern und ggf. einem Wahlfach im Gesamtumfang von 30 SWS an Vorlesungen, Übungen, Praktika und Hauptseminaren zugrunde gelegt. ²Davon bezieht sich der Prüfungsumfang nach Wahl des Kandidaten in den beiden Pflichtfächern auf jeweils 10 bis 18 SWS, außerdem können 4 bis 10 SWS auf ein mathematisches Wahlfach verteilt werden, das dann Gegenstand einer weiteren mündlichen Prüfung wird. ³Die Prüfungsdauer beträgt jeweils etwa 20, 30 beziehungsweise 40 Minuten, wenn der Prüfungsumfang unter 8, zwischen 8 und 12 beziehungsweise über 12 SWS liegt.

(3) ¹Die unter Abs. 1 genannten mündlichen Prüfungen sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon Ausnahmen gestatten. ²Die Prüfungen werden von verschiedenen Prüfern abgenommen.

§ 32

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Spezialgebiet in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) ¹Nach bestandener Diplomvorprüfung wird dem Kandidaten empfohlen, sich von einem nach § 6 Abs. 2 als Prüfer zugelassenen Vertreter des Studienfaches Mathematik über seinen weiteren Studiengang beraten zu lassen. ²Spätestens zwei Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung soll er sich nach Rücksprache mit einem Fachvertreter für das Spezialgebiet seines Studiums, aus dem die Diplomarbeit hervorgehen soll, entschieden haben. ³Nach spätestens einem weiteren Semester soll der Kandidat mit konkreten Vorarbeiten für seine spätere Diplomarbeit beginnen.

(3) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem hauptberuflichen Hochschullehrer der Mathematik der Universität Erlangen-Nürnberg ausgegeben und betreut werden. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch einen anderen im Sinne von § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält.

(5) ¹Der Kandidat zeigt die Ausgabe des Themas seiner Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss an, seine Mitteilung ist vom Betreuer zu bestätigen. ²Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so gewählt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit versichert der Kandidat schriftlich, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 33

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, die Teilprüfungen nach § 30 Abs. 1 und die mündlichen Prüfungen nach § 31 Abs. 1 mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind.

(2) § 4 Abs. 3 und § 9 bleiben unberührt.

(3) ¹Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

(4) § 26 gilt entsprechend.

§ 34

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Für die wirtschaftswissenschaftlichen Teilprüfungen gilt § 25 entsprechend. ²Eine zweite Wiederholung dieser Teilprüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte die Schwelle von 14 Punkten nicht überschritten hat. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Teilprüfung ist mit Ausnahme von Freiversuchen gemäß § 35 nicht zulässig.

(2) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß § 4 Abs. 2 die Meldung zum mathematischen Teil der Diplomprüfung oder die Ablegung des mathematischen Teils der Diplomprüfung erfolgen soll, um mehr als vier Semester, so gelten die Regelungen von § 4 Abs. 3.

(3) ¹Die Diplomprüfung kann in den mathematischen Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in höchstens einem mathematischen Fach möglich. ³Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(4) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 32 entsprechend.

§ 35

Freier Prüfungsversuch in wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsfächern

(1) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum fünften Fachsemester Freiversuche von insgesamt zwei Teilprüfungen möglich. ²Im sechsten Fachsemester sind zwei weitere Freiversuche für Teilprüfungen möglich. ³Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde; gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.

⁴Freiversuche bleiben im Hinblick auf die Maluspunkte-Regelung unberücksichtigt.

⁵Eine im Rahmen des Freiversuchs erstmals abgelegte Teilprüfung wird bei Nichtbestehen annulliert.

(2) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

§ 36 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(3) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.

(4) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbesondere auch § 9) sowie § 30 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 37 Zeugnis

¹Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis erstellt. ²In ihm werden das Thema der Diplomarbeit, ihre Beurteilung und der Name des Betreuers, die zwei mathematischen und die wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsgebiete mit den erzielten Noten und den Namen der Prüfer, sowie die Gesamtnote festgehalten. ³Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 38 Diplom

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen ein Diplom ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von den Dekanen der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

DRITTER TEIL: INKRAFTTRETEN

§ 39

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I: Struktur der Diplomvorprüfung

Fächer der Diplomvorprüfung (vgl. § 21)	Prüfungsart	Leistungs- bzw. Maluspunkte bzw. SWS	max. Zahl der Teilprüfungen
I. Mathematische Fächer			
1. Analysis	mündlich	14	1
2. Lineare Algebra	mündlich	14	1
3. Angewandte Mathematik	mündlich	14	1
II. Fächer der Informatik			
4. Informatik	schriftlich	6	1
III. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer			
5. Volkswirtschaftslehre und Statistik		15	5 [3 aus a) bis d)]
a) Mikroökonomie I	schriftlich	3	1
b) Makroökonomie I	schriftlich	3	1
c) Mikroökonomie II	schriftlich	3	1
d) Makroökonomie II	schriftlich	3	1
e) Volkswirtschaftliches Proseminar	schriftl./mündl.	2	
f) Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	schriftlich	4	2
6. Betriebswirtschaftslehre		13	7
a) Betriebl. Rechnungswesen I und wahlweise II oder III	schriftlich	5	2
b) Allg. Betriebswirtschaftslehre I und II	schriftlich	8	5

Anlage II: Struktur der Diplomprüfung

Fächer der Diplomprüfung	Leistungs- bzw. Maluspunkte bzw. SWS	max. Zahl der Teilprüfungen
I. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer. (vgl. § 30 Abs. 1)		
1. Pflichtfach		
Wirtschaftstheorie I	6 bis 8	3 bis 4
Quantitative Methoden I	6 bis 8	3 bis 4
2. (Profilbildendes) Pflichtwahlfach I	12 bis 16	6 bis 8
3. (Ergänzendes) Pflichtwahlfach II	12 bis 16	6 bis 8
4. Pflichtwahlhalbfach	6 bis 8	3 bis 4
Summe 1 bis 4	48	24
II. Mathematische Fächer (vgl. § 31 Abs. 1)		
5. Stochastik	10 bis 18	
6. Optimierung	10 bis 18	
7. gegebenenfalls Wahlfach	4 bis 10	
Summe 5 bis 7	30	
III. Diplomarbeit	34	

Anlage III: Zugelassene Prüfungsfächer nach § 30 Abs. 1

I. (Profilbildendes) Pflichtwahlfach I:

Das wirtschaftswissenschaftliche Pflichtwahlfach I soll profilbildend für den Studienabschluss sein und kann aus dem Kreis solcher Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Professor vertreten sind. Eine Kombination von Pflichtwahlhalbfächern und Pflichtwahlfächern derselben Bezeichnung ist nicht zulässig.

Zugelassen sind:

- (a) Bank- und Börsenwesen
- (b) Marketing
- (c) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- (d) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und digitale Medien)
- (e) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung & IT-Management)
- (f) Betriebswirtschaftslehre der Industrie
- (g) Unternehmensführung
- (h) Logistik
- (i) Rechnungswesen und Controlling
- (j) Wirtschaftspolitik
- (k) Finanzwissenschaft
- (l) Versicherungswesen

II. (Ergänzendes) Pflichtwahlfach II:

Das Pflichtwahlfach II kann, sofern es nicht bereits als (profilbildendes) Pflichtwahlfach I gewählt wurde, aus dem folgenden Katalog stammen:

- (a) Investmentbanking & Capital Markets, falls als Pflichtwahlfach I Bank- und Börsenwesen gewählt wird.
- (b) Marktinformationsmanagement, falls als Pflichtwahlfach I Marketing gewählt wird.
- (c) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)
- (d) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und digitale Medien)
- (e) Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung & IT-Management)
- (f) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- (g) Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II
- (h) Versicherungswesen
- (i) Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften

III. Pflichtwahlhalbfach:

Das Pflichtwahlhalbfach kann, sofern es nicht bereits Bestandteil der Pflichtwahlfächer I und II ist, aus dem folgenden Katalog gewählt werden:

- (a) Quantitative Methoden II (nicht bei Pflichtwahlfach II Investmentbanking & Capital Markets beziehungsweise Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II)
- (b) Wirtschaftstheorie II (nicht bei Pflichtwahlfach II Wirtschaftstheorie II in Kombination mit Quantitative Methoden II)
- (c) Quantitative Methoden der Sozialwissenschaften
- (d) Halbfächer der speziellen Betriebswirtschaftslehre
- (e) Wirtschaftspolitik I (nicht bei Pflichtwahlfach I Wirtschaftspolitik)
- (f) Wirtschaftspolitik II (nicht bei Pflichtwahlfach I Wirtschaftspolitik)
- (g) Finanzwissenschaft I (nicht bei Pflichtwahlfach I Finanzwissenschaft)
- (h) Finanzwissenschaft II (nicht bei Pflichtwahlfach I Finanzwissenschaft)

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer oder Halbfächer, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftsmathematik stehen und durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen. Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.